

Satzung
des
Turn- und Sportverein 1994 e.V.



§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Lindenberg 1994 e. V" (nachfolgend TSV Lindenberg genannt).
2. Tag der Gründung ist der 11.12.1994.
3. Der TSV Lindenberg wurde erstmals in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bernau unter VR 421 am 30.05.1995 eingetragen.
4. Der Verein wurde letztmalig am 11.08.2016 unter dem Aktenzeichen VR 4312 FF im Vereinsregister Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen.
5. Der TSV Lindenberg hat seinen Sitz in 16356 Ahrensfelde OT Lindenberg, Geschäftsstelle ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.

§ 2
Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des TSV Lindenberg ist:
 - 1.1. die Förderung des Sports in allen Altersklassen
 - 1.2. die Organisation und Durchführung von regelmäßigen Trainings- und Sportveranstaltungen
 - 1.3. ein aktives Vereinsleben
2. der TSV Lindenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3
Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person ab 18 Jahre erwerben. Personen unter 18 Jahren können Mitglied mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten werden. Es ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag an den Vorstand zu stellen. Er kann die Aufnahme bei triftigem Grund ablehnen.
2. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen.

§ 4
Mitgliedschaft „Rechte und Pflichten“

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - 1.1. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht:
 - 2.1. sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten
 - 2.2. gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu üben
 - 2.3. an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des TSV Lindenberg 1994 e.V. zu wahren
 - 2.4. zur Pflege und Erhaltung der vom TSV Lindenberg genutzten Sportanlagen aktiv beizutragen
 - 2.5. die Mitgliedsbeiträge und Umlagen gemäß den gültigen Ordnungen fristgerecht zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss mindestens sechs Wochen zum Jahresende schriftlich beim Vorstand vorliegen. Ein Sonderkündigungsrecht besteht bei Beitragserhöhung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden: a) wegen Nichtzahlung der Beiträge oder Umlagen, b) bei Verstoß gegen diese Satzung oder wesentliche Ordnungsbestimmungen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vereinsvorstand.

§ 5
Ehrungen

1. Mitglieder können auf Antrag laut „Ehrenordnung“ geehrt werden.

§ 6
Fördernde (auswärtige) Mitglieder

1. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell und materiell unterstützt. Als materielle Unterstützung gilt insbesondere auch der Jahresbeitrag (Grundbeitrag). Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, zu denen der Verein regelmäßige Verbindungen unterhält oder Mitglieder, die am Sport- und Spielbetrieb nicht teilnehmen.
Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 7
Beiträge & Umlagen

1. Die Höhe und Zahlungsformalitäten der Mitgliedsbeiträge sind in der „Beitragsordnung“ geregelt.

2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliedervollversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Höhe ist in der Beitragsordnung geregelt.
3. Die Höhe des Grundbeitrages Verein (von jedem Mitglied zu zahlen) wird in der Mitgliederversammlung per Abstimmung festgelegt.
4. Die Beitragshöhe der Abteilungen beschließt der Vorstand, der erweiterte Vorstand gemeinsam mit den Abteilungsleitern auf Empfehlung der Abteilungsleitungen. Der Beitrag wird immer zum nächsten Geschäftsjahr überprüft und gegebenenfalls geändert und die Änderung in der Beitragsordnung festgeschrieben.

§8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des TSV Lindenberg

1. Die Organe des TSV Lindenberg sind:
 - 1.1. Die Mitgliederversammlung
 - 1.2. Der Vorstand
 - 1.3. Die Abteilungsversammlungen

§ 10 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern, den 1. Vorsitzende, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Über die Erweiterung des Vorstandes entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen.

7. Die Arbeit des Vorstandes ist in der „Geschäftsordnung Vorstand“ geregelt.

§11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, sie haben mindestens eine Kassenprüfung im Geschäftsjahr durchzuführen.
2. Die Kassenprüfer berichten vor der Mitgliederversammlung und legen einen schriftlichen Kassen Prüfbericht vor.
3. Die Wahlen erfolgen wie in §12 Punkt 4 beschrieben.

§12 Wahlen

1. Die Wahlen werden in offener Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart werden in getrennten Einzelabstimmungen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei mehr als zwei Bewerbern finden Vorentscheidungen statt, so dass zuletzt nur noch zwischen den zwei stimmstärksten Bewerbern entschieden wird.
In nachfolgenden Wahlgängen oder Stichwahlen genügt die einfache Mehrheit.
3. Die Wahl eines erweiterten Vorstandes erfolgt als Block. Auf der konstituierenden Sitzung des Vorstandes werden die einzelnen Funktionen beschlossen.
4. Die Wahlen erfolgen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Nachwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsperiode.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein und teilt Ort, Zeit und Tagesordnung den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und Aushänge mit.
2. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat das Recht, zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen schriftliche Anträge zu stellen, Sie sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge sind zu begründen. Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt nach vorangegangener Aussprache und in der Reihenfolge ihrer Einreichung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- 3.1. Tätigkeit- und Kassenberichte
 - 3.2. Entlastung des Vorstandes
 - 3.3. Neuwahlen nach § 10 und §11 der Satzung nach Zeitablauf (aller zwei Jahre)
 - 3.4. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - 3.5. Satzungsänderungen und Beitragsfestsetzung Grundbeitrag
 - 3.6. Festsetzung von Umlagen
 - 3.7. Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht ausdrücklich andere qualifizierte Mehrheiten vorgeschrieben sind.
 5. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für nötig erachtet. Er muss sie einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 9. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist in der „Geschäftsordnung Mitgliederversammlung“ geregelt.

§ 14 Abteilungen

1. Eine Abteilung ist rechtlich unselbständig und kann kein eigenes Vermögen bilden.
2. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsleitungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
3. Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungsversammlung gewählt. Findet keine Wahl statt, wird der Abteilungsleiter durch den Vorstand berufen.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.
5. Die Abteilungen entscheiden über ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe ihres vom Vorstand genehmigten Haushaltsplanes. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Wirtschaftsführung den Regeln der in den Ordnungen des Vereins festgelegten Vorgaben entspricht.
6. Der Abteilungsbeitrag ist in §7 Abs. 4 dieser Satzung geregelt. Die Abteilungsversammlung schlägt dem Vorstand den Abteilungsbeitrag vor.
7. Die Mitglieder der Abteilung im Alter zwischen 14 und 18 Jahren können in der Abteilungsversammlung einen Jugendvertreter wählen.

§15 Stimmrecht

1. Mitgliederversammlung

Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Wahlen

Jedes Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr hat ein personengebundenes Stimmrecht. Es ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr ist für alle Organe des Vereins wählbar. Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr besitzen nur für die Wahl von Jugendwarten und Jugendvertretern Stimmrecht. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

3. Abteilungsversammlungen

In Abteilungsversammlungen haben alle Mitglieder der Abteilung Stimmrecht. Das Stimmrecht der Mitglieder unter 14 Jahren geht auf einen gesetzlichen Vertreter des Mitglieds über.

§ 16 Vermögen

1. Die ordentlichen Einkünfte des Vereins setzen sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Zuwendungen zusammen.

§17 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen

Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhen des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 18 Ordnungen

1. Geschäftsordnung Mitgliederversammlung
2. Geschäftsordnung Vorstand
3. Ehrenordnung
4. Hallenordnung
5. Platzordnung
6. Beitragsordnung (Abteilungen)
7. Ordnung Arbeitsstunden

Die Ordnungen beschließt der Vorstand.

Es können bei Notwendigkeit weitere Ordnungen beschlossen werden.

§ 19 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag sind die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Ahrensfelde OT Lindenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Maßnahmen des Volks- und Breitensports zu verwenden hat.

§ 20
Inkrafttreten

1. Die Innenrechtsfähigkeit der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung für die vorstehende Satzung in Kraft und wurde in der Mitgliederversammlung am 02.03.2018 beschlossen.

Der Vorstand

